

XXVI. Änderung vom 15. Dezember 2023 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes "Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land" vom 15. Dezember 1981

Aufgrund des § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490) und der § 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 GV. NRW S. 233) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land" in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2023 folgende XXVI. Änderungssatzung der Beitragsund Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 15. Dezember 1981 (zuletzt geändert am 07. Dezember 2022) beschlossen:

Artikel 1

In § 8 Abs. 4 ändert sich wie folgt:

"Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,85 €/m³. Die Verbrauchsgebühr gilt zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

Artikel 2

§ 10 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 ändern sich wie folgt:

"Das Standrohr ist jeweils zum 01.04. / 01.10. eines Jahres zur Ablesung vorzulegen. Neben der Verbrauchsgebühr wird eine Standrohrmiete in Höhe von 2,50 €/Tag erhoben. Bei Überschreitung der Vorzeigepflicht ist ein Verspätungszuschlag von 1,00 €/Tag zu zahlen.

Artikel 3

§ 15 Abs. 3 Satz 4 ändert sich wie folgt:

"Der Einheitssatz beträgt als Grundbetrag bis zu einer Anschlussweite von DA 32 = 1.665,00 € netto."



Artikel 4

§ 13 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

"Ändert sich innerhalb eines Ablesezeitraumes der Verbrauchsgebührensatz nach § 8 Abs. 4, so wird die durch Wasserzähler ermittelte Verbrauchsmenge zeitanteilig dem jeweils gültigen Verbrauchsgebührensatz zugeordnet. Bei einer Änderung der Grundgebühren nach § 8 Abs. 2 erfolgt eine zeitanteilige Berücksichtigung.

Artikel 5

Die Änderungen zu Artikel 1 - 4 treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXVI. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), kann gegen diese XXVI. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes "Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)" nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband "Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)" vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, den 14. Dezember 2023

gez. Dr. Schrameyer (Verbandsvorsteher)